



Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Abt III/13  
Stubenring 1  
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMWfJ- 601.700/ 0001- III/13/2012	WW-St/Ges/Fü	Bruno Rossmann	DW 2521	DW 2513	24.02.2012

Entwurf eines Beitrags des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend zum Stabilitätsgesetz 2012, mit dem das Bundesimmobiliengesetz, das Schönbrunner Schlossgesetz und das Marchfeldschlösser-Gesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und nimmt wie folgt Stellung.

### **Vorbemerkung**

Diese Begutachtung kann nicht losgelöst vom Gesamtpaket behandelt werden, das die Regierung zwecks Konsolidierung der Staatsfinanzen am 10.2.2012 vorgelegt hat. Die BAK bewertet alle Begutachtungen zum Stabilitätsgesetz 2012 nach den Grundsätzen und Kriterien des gemeinsamen Positionspapiers zur Budgetkonsolidierung von ÖGB und AK vom 20.1.2012. Der Anstieg der Staatsschulden in Österreich wie auch in der EU ist eine direkte Folge der von Banken und Finanzmärkten ausgelösten Wirtschaftskrise. Er ist hingegen nicht auf eine unfinanzierbare Ausweitung des Sozialstaates oder der Verwaltungsausgaben zurückzuführen. Entgegen der gängigen Fehleinschätzung haben sich die Sozialausgaben im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung seit Mitte der 1990er Jahre relativ stabil entwickelt. Unbestritten ist, dass eine Konsolidierung der Staatsfinanzen mittelfristig notwendig ist, doch müssen bei der Umsetzung negative Auswirkungen auf Beschäftigung und Wachstum so gering wie möglich gehalten und die Grundsätze der Verteilungsgerechtigkeit beachtet werden.

- Sowohl auf der Ausgaben- wie auch auf der Einnahmenseite ist darauf zu achten, dass die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und insbesondere die Konsumnachfrage möglichst wenig beeinträchtigt wird.

- Das Verursacherprinzip und das Leistungsfähigkeitsprinzip legen nahe, nicht die ArbeitnehmerInnen und alle die Menschen, die auf den Sozialstaat angewiesen sind, weiter zu belasten.
- Daher sollte bei den einnahmenseitigen Maßnahmen der Schwerpunkt auf die Besteuerung von Vermögen, Unternehmensgewinnen und im Finanzsektor gesetzt werden, und die Konsolidierung muss ohne Erhöhung von Massensteuern erfolgen.
- Es müssen auch Spielräume für die Setzung positiver Anreize insbesondere im Bereich der Beschäftigung sowie für Offensivmaßnahmen geschaffen werden.

Eine vorläufigen Schätzung der gesamtwirtschaftlichen Effekte des Stabilitätspakets 2012-2016 ergibt, dass im Jahr 2016 die gesamtwirtschaftliche Nachfrage gegenüber einem Szenario ohne Konsolidierungspaket um etwa 1,9 Mrd €, das sind 0,6% des BIP, insgesamt gering ausfallen werden. Im Durchschnitt der Vierjahresperiode 2013 bis 2016 wird das Wirtschaftswachstum um 0,15% pro Jahr gedämpft. Allerdings besteht in einigen Bereichen noch Unklarheit über die Umsetzung der Maßnahmen. Vor dem unterstellten konjunkturellen Hintergrund ist zunächst sehr zu begrüßen, dass das Konsolidierungspaket für das wirtschaftlich besonders schwierige Jahr 2012 nur geringe nachfragedämpfende Wirkungen entfaltet. Ab dem Jahr 2013 werden Maßnahmen größeren Umfangs wirksam. Sie bremsen das Wachstum der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage, des BIP und der Beschäftigung dann auch merklich. Die potentiell am stärksten dämpfenden Maßnahmen betreffen die Gehaltsrunden im öffentlichen Dienst sowie die Einsparungen im Pensionsbereich, die die unteren und mittleren Einkommensgruppen mit höherer Konsumneigung treffen; hier ist es aus verteilungspolitischen wie aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen besonders wichtig, in der konkreten Umsetzung der Maßnahmen die unteren Einkommensgruppen möglichst auszunehmen. Nachfragewirkungen werden auch von Aufnahmestopp im öffentlichen Dienst und den Einsparungen bei Investitionen und Ermessensausgaben ausgehen. Kaum nachfragedämpfend dürften hingegen die steuerlichen Maßnahmen wirken, da sie überwiegend obere Einkommensgruppen mit geringer Konsumneigung treffen.

Eine mittelfristige Konsolidierungsstrategie braucht auch Wachstumsimpulse und muss neue Chancen eröffnen. Ohne entsprechende Zukunftsinvestitionen (ua Ausbau der sozialen Infrastruktur, Investitionen in den Klimaschutz, Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit, Ausbildung und Weiterbildung, zielgruppenbezogene Förderangebote) kann es angesichts steigender Arbeitslosigkeit und der schwachen Wachstumserwartungen in Hinkunft nicht gelingen, die derzeit bestehenden ungenutzten Potenziale (va Jugendliche, Ältere, Frauen, MigrantInnen) auszuschöpfen bzw. in den Arbeitsmarkt erfolgreich zu integrieren.

Auch eine Umgestaltung in der Familienpolitik ist anzudenken. Das von AK und IV ausgearbeitete Modell zur Neugestaltung der Familienpolitik sieht unter anderem eine Umschichtung der steuerlichen Familienförderung zugunsten eines Ausbaus der Kinderbetreuung vor. Dies hat auch positive Beschäftigungseffekte, indem Arbeitsplätze in der Kinderbetreuung geschaffen werden und damit Eltern – insbesondere Frauen – die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert wird.

Weiters ist grundsätzlich zum „Stabilitätspaket 2012-2016“ zu bemerken, dass die in Artikel 13 (3) B-VG festgehaltene anzustrebende „tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ nicht systematisch berücksichtigt zu sein scheint, sprich eine genderspezifische Analyse des Pakets in den vorliegenden Unterlagen völlig fehlt.

Sollte es zu einer Verlängerung des Finanzausgleichs bis 2016 kommen, dann ist das kritisch zu beurteilen, weil damit die Möglichkeiten zu Änderungen der föderalen Strukturen merklich eingeschränkt werden. Ohne Änderungen der föderalen Strukturen sind die ange-dachten Reformen der Schulverwaltung und des Gesundheitswesens wenig chancenreich.

### **Grundsätzliche Anmerkungen**

Mit dem vorgelegten Begutachtungsentwurf wird eine der zahlreichen Maßnahmen des Verwaltungsreformpakets im Rahmen der Konsolidierung 2012 bis 2016 aufgegriffen. Grundsätzlich begrüßt die BAK die Verwaltungsreformmaßnahmen, die zu einem effizienteren Einsatz öffentlicher Mittel führen. Im Rahmen des im Begutachtungsentwurf vorgesehenen interministeriellen Flächenmanagements sind jedoch die Effizienzvorteile in Bezug auf das Bundesimmobiliengesetz nicht unmittelbar erkennbar.

Eine Verwertung von Liegenschaften steht nach den erläuternden Bemerkungen nicht im Vordergrund der Novellierung des BIG-Gesetzes, sie zielt vielmehr auf längerfristig höhere Erträge. Dann ist aber nach Ansicht der BAK der Zweck einer Ermächtigung der BIG zur Gründung einer 100%igen Tochter nicht klar, weil dadurch jedenfalls Kosten entstehen. Die Vorteile einer solchen Gesellschaft lassen sich dem vorliegenden Entwurf nicht entnehmen. Möglicherweise liegt er in prozessualen oder strukturellen Vorteilen, die jedoch im Entwurf darzustellen und zu begründen wären. Auch der Begriff der „Marktgängigkeit“ wird unzureichend abgegrenzt. Aufgrund der fehlenden Präzisierungen der Vorteile der vorgesehenen Ermächtigung und der „Marktgängigkeit“ von Liegenschaften geht aus dem Entwurf nicht hervor, ob es sich bei den Vorteilen um Effizienzsteigerungen bei der Bewirtschaftung der Liegenschaften, um höhere Mieterträge oder um Veräußerungserlöse handelt. Das müsste jedenfalls noch klar herausgearbeitet und in den finanziellen Auswirkungen im Detail dargelegt werden.

Durch die Gründung einer Tochtergesellschaft wird zusätzlich die Überwachung bezüglich der ausgegliederten Geschäftstätigkeit erschwert. Laut vorliegendem Entwurf ist für diese Tochtergesellschaft kein Aufsichtsrat vorgesehen, aus dem GmbHG ergibt sich ebenfalls keine Aufsichtsratspflicht. Der Aufsichtsrat der BIG kann die Tochtergesellschaft nur mehr als „Beteiligung“ kontrollieren, eine operative Überwachung etwa durch Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht mehr möglich.

Unklar bleibt im vorliegenden Entwurf auch, wie es mit der Kooperation zwischen der BIG, der Burghauptmannschaft und der SIVBEG weitergeht. Der Entwurf lässt völlig offen, ob die im Rahmen des Konsolidierungspakets geplante engere Kooperation vorbereitet wird.

Die gesellschaftsrechtliche Verschränkung der Schloss Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft und der Marchfeldschlösser Revitalisierungsgesellschaft mbH im Sinne der Erzielung von Effizienzsteigerungen (Entfall des Bundeszuschusses) wird durch die BAK begrüßt.

### **Zu Artikel X1 Z 1 § 2**

Gemäß § 2 Abs 2 wird die BIG ermächtigt, eine 100%ige Tochter zu gründen, in die alle „marktgängigen“ Liegenschaften eingebracht werden. Als „nicht marktgängig“ werden jene Liegenschaften bezeichnet, die unmittelbar für Bildungszwecke genutzt werden, also offensichtlich die Schulen und Universitäten. Damit wird jedoch keine klare Abgrenzung von „Marktgängigkeit“ geschaffen, da keine Kriterien dafür gebildet werden. Damit ist im Umkehrschluss letztendlich alles „marktgängig“. Die Bildung von Kriterien wäre primär notwendig, um auf die Interessen des Bundes als Nutzer Rücksicht nehmen zu können. Sie wären aber selbst dann notwendig, wenn an Verwertungsmöglichkeiten von Liegenschaften gedacht wird, die gemäß § 4 Abs 4 des Bundesimmobiliengesetzes jedenfalls möglich sind.

Die BAK ersucht, die gegen die Novellierung des Bundesimmobiliengesetzes vorgebrachten Bedenken zu berücksichtigen und die fehlenden Präzisierungen im weiteren Gesetzeswerdungsprozess vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident  
**F.d.R.d.A.**

Werner Muhm  
Direktor  
**F.d.R.d.A.**